

Häufig gestellte Fragen zur Zustellplattform

Stand: Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist die Zustellplattform der FINMA?	3
2	Wo ist die Zustellplattform zu finden?	3
3	Welchen Nutzen bietet die Zustellplattform?	3
4	Wie unterscheidet sich die Zustellplattform von der Erhebungs- und Gesuchsplattform?	3
5	Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur?	4
6	Woran ist erkennbar, ob ein Dokument qualifiziert elektronisch signiert ist?	4
7	Mithilfe welcher Software lässt sich ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren?	4
8	Welche Dateiformate können übermittelt werden?	5
9	Was ist bei Problemen zu tun?	5

1 Was ist die Zustellplattform der FINMA?

Die Zustellplattform der FINMA ist ein informations- und kommunikationstechnisches System, mit dem beaufsichtigte Institute, Prüfgesellschaften und weitere externe Stellen der FINMA in einer gesicherten Webumgebung Eingaben elektronisch übermitteln können. Zu jeder Eingabe an die FINMA erstellt die Zustellplattform eine elektronische Empfangsbestätigung.

2 Wo ist die Zustellplattform zu finden?

Die Zustellplattform ist auf der FINMA-Website www.finma.ch abrufbar unter "FINMA" > "Extranet" > "[Zustellplattform](#)" oder unter „Kontakt“ > "Extranet".

3 Welchen Nutzen bietet die Zustellplattform?

Die Zustellplattform wahrt die Vertraulichkeit und die Integrität einer elektronischen Eingabe und ermöglicht damit auch die elektronische Übermittlung von Dokumenten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der FINMA (z.B. für das Einreichen einer Stellungnahme in einem Enforcementverfahren). Mit dem (im Vergleich zur physischen Zustellung) zeitlich verkürzten Zustellprozess erhöht sich die Effizienz der Informationsverarbeitung. Via die Zustellplattform kann der FINMA jede beliebige Person ohne vorgängige Registrierung Dokumente elektronisch übermitteln (mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur, vgl. dazu auch die Antworten auf die Fragen Nr. 5 und Nr. 6).

4 Wie unterscheidet sich die Zustellplattform von der Erhebungs- und Gesuchsplattform?

Die Zustellplattform dient der elektronischen Übermittlung jener Dokumente, deren Zustellung von der FINMA nicht via die Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) der FINMA vorgesehen ist. Falls die elektronische Zustellung von Unterlagen jedoch via die EHP vorgesehen ist (insbesondere für die Übermittlung der in der EHP auszufüllenden Erhebungs- oder Gesuchsformulare), sind die Nutzer gebeten, die EHP als Eingangskanal zu nutzen.

5 Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur?

Ist für ein oder mehrere Dokumente einer Eingabe an die FINMA eine Unterschrift notwendig (namentlich bei Eingaben in einem Enforcementverfahren), muss das jeweilige Dokument bei der Übermittlung via die Zustellplattform qualifiziert elektronisch signiert sein.

Das elektronische Signieren ist ein technisches Verfahren zur Überprüfung der Echtheit eines Dokuments, einer elektronischen Nachricht oder anderer elektronischer Daten. Die elektronische Signatur beruht auf einer Zertifizierungsinfrastruktur, die von vertrauenswürdigen Anbietern von Zertifizierungsdiensten verwaltet wird. Nur qualifizierte elektronische Signaturen, die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbunden sind, sind in der Schweiz der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.¹ Was eine qualifizierte elektronische Signatur ist, regelt das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03). Die der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur steht nur natürlichen Personen zur Verfügung.

6 Woran ist erkennbar, ob ein Dokument qualifiziert elektronisch signiert ist?

Die qualifizierte elektronische Signatur wird in den Dokumenten in der Regel in einer Signaturzeile oder als Signaturfeld eingefügt. Die Gültigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur kann mit dem Validierungsservice des Bundes (<http://www.validator.ch/>) überprüft werden. Die Signatur muss zum Zeitpunkt ihrer Erstellung auf einem gültigen Zertifikat und Zeitstempel beruhen. Die FINMA empfiehlt, qualifiziert elektronisch signierte Dokumente vor der Übermittlung an die FINMA über den Validator auf ihre Gültigkeit hin überprüfen zu lassen.

7 Mithilfe welcher Software lässt sich ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren?

Neben der Möglichkeit, die qualifizierte elektronische Signatur mithilfe des Adobe Acrobat Readers anzubringen, kann für die elektronische Unterzeichnung auch eine andere Software verwendet werden (z.B. der Open eGov Local Signer des Bundes, die Lösung von Skribble oder der QuoVadis Signing Service u.a.).

¹ Art. 14 Abs. 2^{bis} Obligationenrecht (OR; SR 220).

Zu beachten gilt es, dass der für eine gültige qualifizierte elektronische Signatur erforderliche qualifizierte Zeitstempel nur dann generiert werden kann, wenn die unterzeichnende natürliche Person zum Zeitpunkt des Anbringens der Signatur mit dem Internet verbunden ist (vgl. auch die Antwort auf die Frage Nr. 6).

8 Welche Dateiformate können übermittelt werden?

Mit der Zustellplattform können der FINMA die gängigen Dateiformate (DOC, DOCX, XLS, XLSX, PDF, PDF/A, CSV, PPT, PPTX, ZIP usw.) übermittelt werden. Aufgrund sicherheitstechnischer Anforderungen werden jedoch nicht alle Formate akzeptiert. Ausgeschlossene Dateiformate werden während des Eingabeprozesses zurückgewiesen. Bei der Nutzung der Zustellplattform sind die Nutzer zudem gebeten, auf Folgendes zu achten:

- Verwendung von möglichst aussagekräftigen, kurzen, den Inhalt widerspiegelnden Dateinamen;
- kein Anbringen von Sonderzeichen im Dateinamen;
- keine Verschlüsselung der zu übermittelnden Dokumente (die Übermittlung via die Zustellplattform erfolgt bereits verschlüsselt);
- wenn möglich Verwendung von maschinell lesbaren PDF-Dateien mit OCR-Texterkennung;
- maximale Grösse der gesamten elektronischen Eingabe an die FINMA: 9.76 GB (ein einzelnes Dokument kann maximal 2.15 GB gross sein).

9 Was ist bei Problemen zu tun?

Treten während des webbasierten Eingabeprozesses technische Fehler auf, steht der E-Mail-Support der FINMA unter digital@finma.ch zur Verfügung. Fachliche Fragen sind an den zuständigen Sachbearbeitenden der FINMA zu richten und Fragen zur Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur an den entsprechenden Anbieter.

Bei jeder Eingabe via die Zustellplattform der FINMA werden die auf den übermittelten Dokumenten angebrachten qualifizierten elektronischen Signaturen automatisch auf ihre Gültigkeit hin geprüft. Die Prüfung erfolgt mit dem Validierungsservice des Bundes (<http://www.validator.ch/>), indem ein entsprechender Prüfbericht generiert wird (vgl. auch die Antwort auf die Frage Nr. 6). Bei einem negativen, rot eingefärbten Prüfbericht wird die FINMA die absendende Stelle und/oder die signierende(n) Person(en) nach Möglichkeit

kontaktieren. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für die Gültigkeit der erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur(en) bei einer elektronischen Eingabe an die FINMA die absendende Stelle verantwortlich ist.

Eine nicht gültige qualifizierte elektronische Signatur kann mehrere Ursachen haben. Die häufigsten Fehler sind die folgenden:

- Die signierende Person unterzeichnet mit dem falschen Zertifikat (z.B. Authentication statt Qualified Signature). Das Dokument muss mit dem Zertifikat "Qualified Signature" elektronisch signiert werden;
- die qualifizierte elektronische Signatur verfügt über keinen gültigen Zeitstempel. In diesem Fall erscheint bei einem Klick auf die qualifizierte elektronische Signatur (> "Unterschriftseigenschaften" > "Gültigkeitszusammenfassung") folgender Hinweis: "Die Uhrzeit der Signatur stammt von der Uhr des Computers vom Signierer." Für die Behebung dieses Fehlers muss der Zeitstempel (Time Stamp Authority [TSA]) in der Signiersoftware konfiguriert werden.

Der folgende Ausschnitt zeigt die Eigenschaften einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur. Die Unterschrift ist als gültig erkannt und der qualifizierte Zeitstempel ist eingebettet:

